Organ erheben. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung dieser Organe ist endgültig.

- (2) Die Bestimmung des Abs. 1 gilt nicht für Werktätige, die durch die Volkskammer, den Staatsrat, den Minister rat, die Leiter der zentralen Organe des Staatsapparates oder die örtlichen Volksvertretungen berufen wurden
- (3) Konfliktkommissionen und Arbeitsgerichte sind für von Streitigkeiten über Berufungen die Entscheidung und Abberufungen nicht zuständig. Sie entscheiden jedoch über Streitigkeiten aus der Vereinbarung bzw. dem Einzelvertrag gemäß § 2.

### § 6 Verfahren bei gewählten Werktätigen

Bestimmungen dieser Verordnung gelten mit Ausnahme des § 3 Satz 2 und des § 5 Absätze 1 und 2 sinngemäß auch für Werktätige, deren Arbeitsrechtsverhältnis durch Wahl begründet wird.

### Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 7

Auf Berufungen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung ausgesprochen wurden, finden die Bestimmungen dieser Verordnung Anwendung.

Verordnung gilt nicht für Ernennungen Arbeitsrechtsverhältnisse Berufungen, die keine gründen (z. B. Verleihung eines Titels, Übertragung eines akademischen Amtes oder einer ehrenamtlichen Funktion).

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft. Berlin, den 15. Juni 1961

## **Der Ministerrat** der Deutschen Demokratischen Republik

Der Vorsitzende des Komitees für Arbeit und Löhne H einicke

Stoph Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

# Preisanordnung Nr. 1843/7.\* — Inkraftsetzung von Preisanordnungen — Vom 12. Juni 1981

Die nachfolgend aufgeführten Preisanordnungen treten am 1. August 1961 in Kraft.

Sonderdruck Nr. P des Gesetzblattes	Preis- anord- nung Nr.	vom	Bezeichnung der Anordnung
P 831	1345	13. April 1959 — Anordnung über die Preise für Mikroskope und Mikroskop- optik —	
P 1724	1345/1	20. Juli 1930	— Mikroskopeur Mikroskop- optik —

• Preisanordnung Nr. 1843/6 (GBl. II i960 S. 4G3)

§ 2

Diese Preisanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. Juni 1961

Die Regierungskommission für Preise beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Staatliche **Plankommission** 

Der Vorsitzende

V.: Sandig Erster Stellvertreter des Ministers der Finanzen Werkzeugmaschinen und

Zeitei Leiter der Abteilung Automatisierung

## Preisanordnung Nr. 1951. - Aufschläge für Handelsware für sonstige Betriebe des Maschinenbaues —

#### Vom 1. Juni 19G1

§ 1

- halbstaatlichen, Alle (1) genossenschaftlichen privaten Industriebetriebe sowie Handwerksbetriebe (nachfolgend sonstige Betriebe genannt), die Erzeugund Leistungen des Maschinenbaues hersteilen bzw. erbringen, für die gemäß Anordnung Nr. 1 vom Juli 1959 über die Zuständigkeit der staatlichen Organe für die Erteilung von Preisbewilligungen (GBl. I 627) und deren Ergänzungen die nachfolgend auf-Preisbildungsorgane zuständig sind, die Bestimmungen dieser Preisanordnung anzuwenden.
  - (2) Die zuständigen Preisbildungsorgane sind:
  - a) Zentralreferat Maschinen- und Fahrzeugbau,
  - b) Zentralreferat Elektrotechnik,
  - c) Zentralreferat Metallwaren. Feinmechanik-Optik,
  - Zentralreferat Grundstoffe und Hauptreferate Preise der Räte der Bezirke, soweit es Erzeugnisse des WTarenbereiches 3 bzw. des Warenzweiges 287 betrifft.

§ 2

- (1) Liefern sonstige Betriebe Teile, Baugruppen oder Aggregate zur Komplettierung der von ihnen hergestellten Erzeugnisse oder als Ersatz- und Zubehörteile für diese Erzeugnisse, ohne daß diese Teile, Baugruppen oder Aggregate im eigenen Betrieb hergestellt, bowerden (Handelsware), so verarbeitet hierfür im Lagergeschäft die Einkaufspreise zuzüglich 7 °/o berechnet werden. Im Streckengeschäft gilt ein Aufschlag von 2%. Als Einkaufspreise gelten höchstens die Großhandelsabgabepreise.
- (2) Werden Teile, Baugruppen oder Aggregate nach Abs. 1 über den Großhandel bzw. Fachhandel an gewerbliche Abnehmer oder den Einzelhandel dürfen vom Groß- bzw. Fachhandel höchstens die für diese Teile usw. gültigen Großhandels- bzw. Fachhandelsabgabepreise berechnet werden. Zwischen und Fachhandel einerseits und den sonstigen Betrieben andererseits kann die Aufteilung der Groß- bzw. Fachhandelsspanne vereinbart werden, wobei durch sonstigen Betriebe die Aufschläge nach Abs. 1 nicht überschritten werden dürfen.